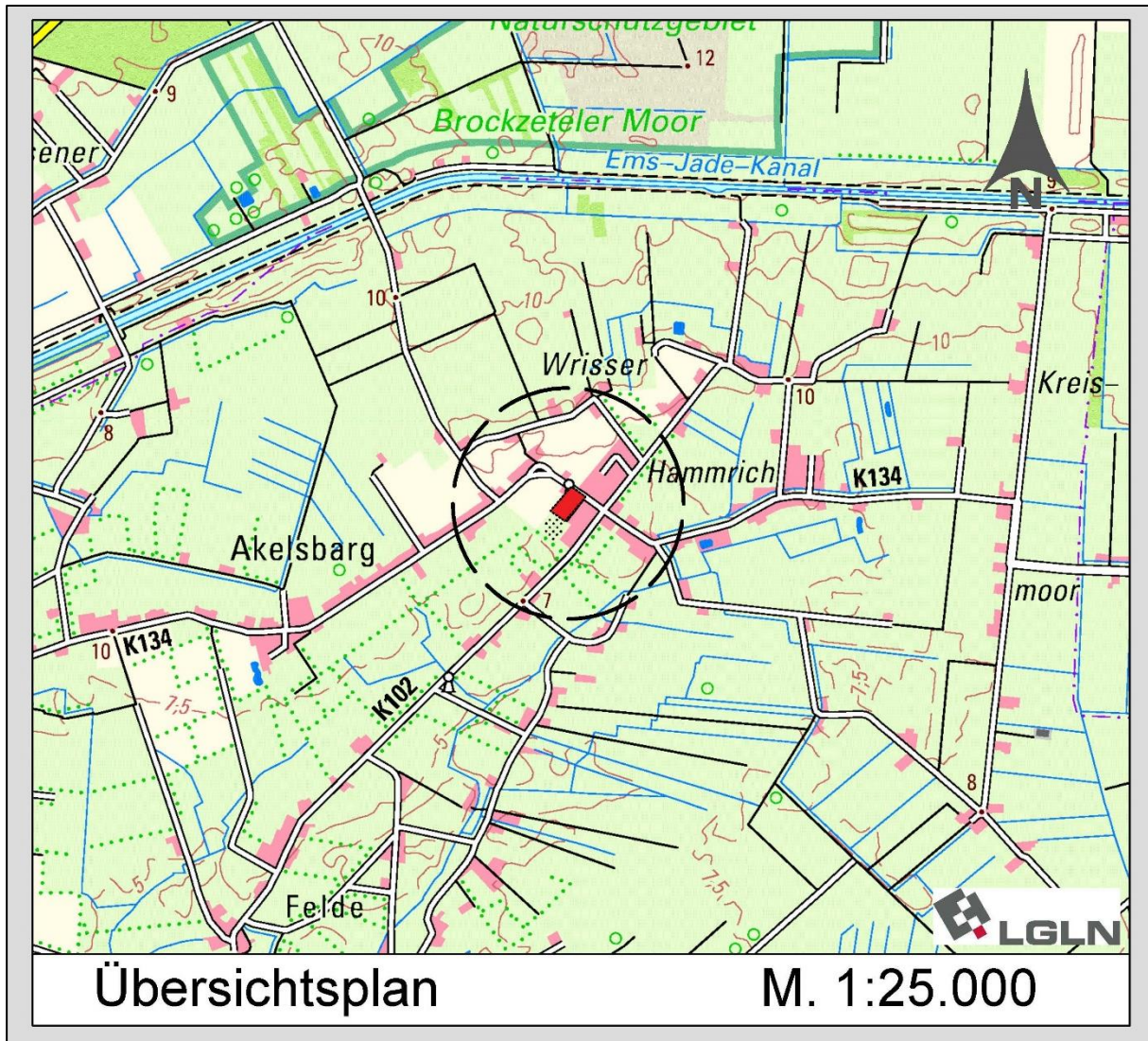


Gemeinde Großefehn



45. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung



VORENTWURF

Stand: 19. November 2020



Niedersächsische
Landgesellschaft mbH

Geschäftsstelle Aurich
Wagenweg 13 | 26603 Aurich
Tel.: 04941-1705-0
E-Mail: info-aurich@nlg.de
www.nlg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Lage und Anbindung.....	3
1.3	Geltungsbereich.....	5
2	Planungsvorgaben	6
2.1	Raumordnung.....	6
2.2	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	7
3	Geplante Darstellungen	8
4	Umweltbericht	9
4.1	Bestand	10
4.1.1	Schutzgut Mensch und Gesundheit.....	10
4.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
4.1.3	Schutzgut Fläche und Boden	22
4.1.4	Schutzgut Wasser	22
4.1.5	Schutzgut Luft und Klima	23
4.1.6	Schutzgut Landschaft.....	23
4.1.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	24
4.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24
4.2	Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung	25
4.2.1	Schutzgut Mensch und Gesundheit.....	25
4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
4.2.3	Schutzgut Fläche und Boden	25
4.2.4	Schutzgut Wasser	26
4.2.5	Schutzgut Luft und Klima	26
4.2.6	Schutzgut Landschaft.....	26
4.2.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26
4.3	Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten einschließlich Nullvariante ...	27
5	Ver- und Entsorgung	29
6	Immissionen	29
7	Hinweise	30
7.1	Baunutzungsverordnung.....	30
7.2	Bodenfunde	30
7.3	Altablagerung	30
7.4	Versorgungsanlagen.....	30
7.5	Erkundungspflicht	30
8	Verfahrensvermerke	31

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass

In der Gemeinde Großefehn, Ortschaft Akelsbarg, befindet sich eine Grünfläche, bestehend aus Spiel- und Sportplatz, dem alten Spritzenhaus, einem Denkmal und Parkflächen, welche gemeinschaftlich durch die Bewohnerinnen und Bewohner der Ortschaft genutzt wird. Derzeit wird dieser Bereich im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Allerdings soll dieser Bereich weiterhin der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sodass seitens der Gemeinde Großefehn langfristig keine Nutzung als Wohnbaufläche angestrebt wird.

Daher hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn den Aufstellungsbeschluss für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Dabei soll der aktuell als Wohnbaufläche dargestellte Bereich als öffentliche Grünfläche bzw. als Flächen für den Gemeinbedarf gemäß der tatsächlichen Nutzung dargestellt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zur Folge, dass innerhalb der Ortschaft Akelsbarg keine weiteren Flächen für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen würden. Es besteht jedoch Bedarf an neuen Wohnbauflächen in Akelsbarg. Daher wurde ein weiteres Bauleitplanverfahren eingeleitet, um östlich des Jückwegs den Bebauungsplan Nr. 1.4 „An der Alten Flumm“ gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und dort die benötigten Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen.

1.2 Lage und Anbindung

Die Gemeinde Großefehn ist im Landkreis Aurich gelegen. Akelsbarg ist eine von insgesamt 14 Ortschaften und liegt im Norden der Einheitsgemeinde (siehe Abbildung 1).

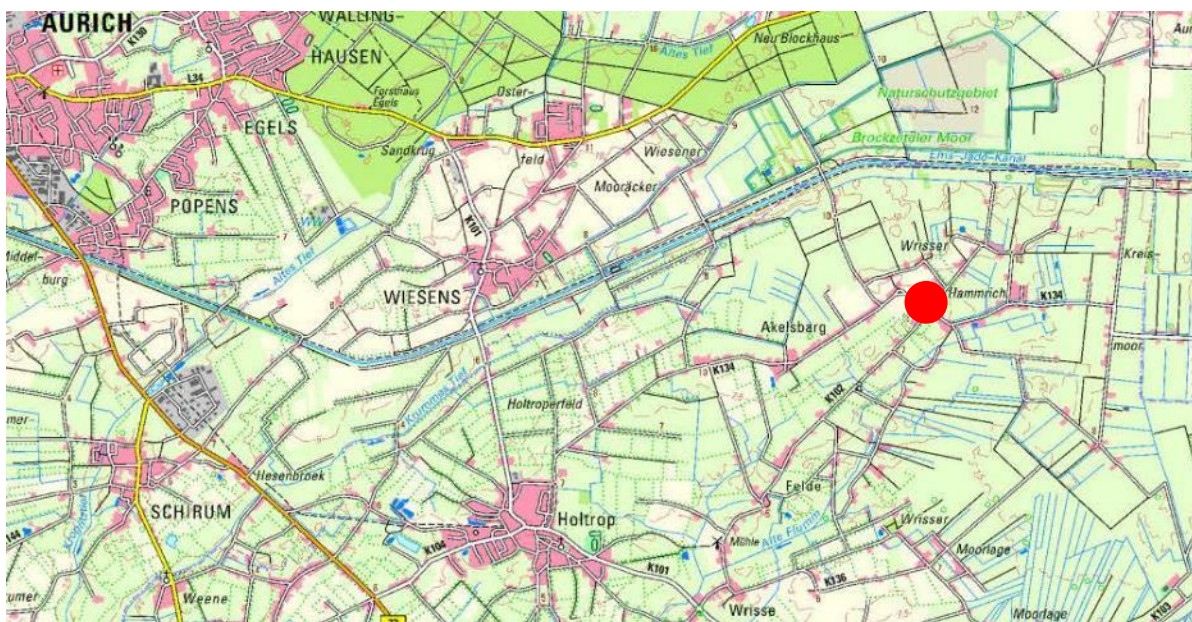


Abbildung 1: Lage in der Gemeinde Großefehn – ohne Maßstab
Quelle: Verändert nach LGLN 2020

Das Änderungsgebiet liegt in der Ortschaft Akelsbarg. Östlich befindet sich das Feuerwehrhaus, das Dorfgemeinschaftshaus und das Vereinsheim des örtlichen Sportvereins (Boßelverein Akelsbarg "He löpt noch" von 1953). Nördlich grenzt das Plangebiet an die Boßelstraße (K 134), südlich befindet sich der Friedhof mit Friedhofskapelle und Erweiterungsfläche und westlich landwirtschaftliche Nutzfläche und ein Wohngebäude.



Abbildung 2: Lage in der Ortschaft Akelsbarg – ohne Maßstab
Quelle: Verändert nach LGLN 2020

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nördlich durch die Boßelstraße, östlich durch das Dorfgemeinschaftshaus, das Feuerwehrhaus, das Vereinsheim und vorhandene Wohnbebauung (u. a. ehemaliges Lehrerhaus), südlich von dem Friedhof und westlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wohnbebauung begrenzt (siehe Abbildung 3). Das Gebiet hat eine Größe von ca. 0,67 ha und umfasst die Flurstücke 107/9, 107/23, 107/22 und 107/14 der Flur 3 der Gemarkung Akelsberg.

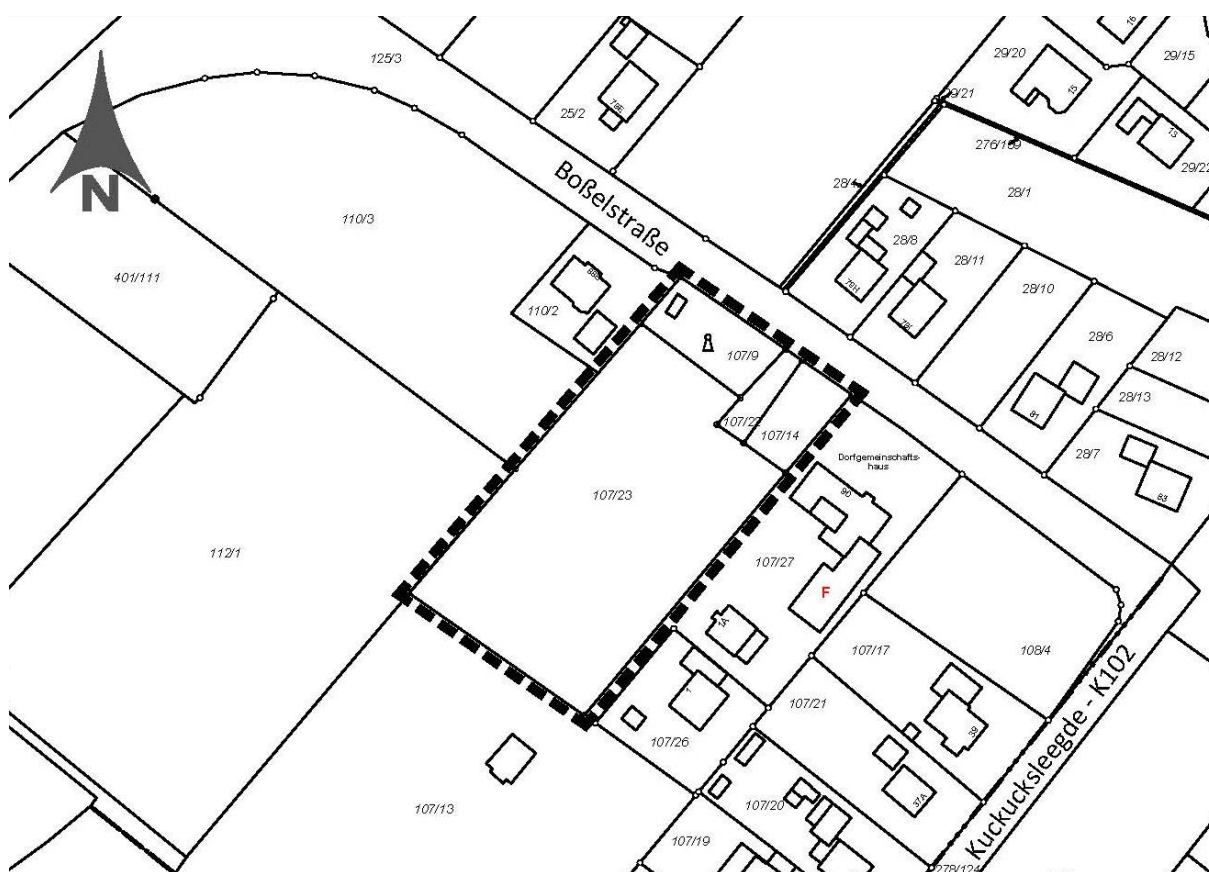


Abbildung 3: Geltungsbereich 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Großefehn
Quelle: Verändert nach LGLN 2020

2 Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich (RROP) aus dem Jahr 2018 ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2017 entwickelt worden. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht parzellenscharf abgebildet werden.

In der folgenden Abbildung 4 ist der Standort des Plangebietes rot markiert. Für die Ortschaft Akelsbarg sind unterschiedliche zeichnerische Darstellungen im aktuellen RROP enthalten. Ein Großteil von Akelsbarg ist als Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sowie als Vorbehaltsgebiet für Landschaftsbezogene Erholung dargestellt. Zudem verläuft eine linienhafte Struktur als nachrichtliche Darstellung für einen/ein Nationalpark/Biosphärenreservat durch die Ortschaft. Da das Plangebiet sich an den Siedlungsbereich anschließt bzw. von dieser umschlossen wird, ist dieser Bereich kein Bestandteil der vorgenannten Vorbehaltsgebiete. Die Ziele der Raumordnung stehen somit der geplanten 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

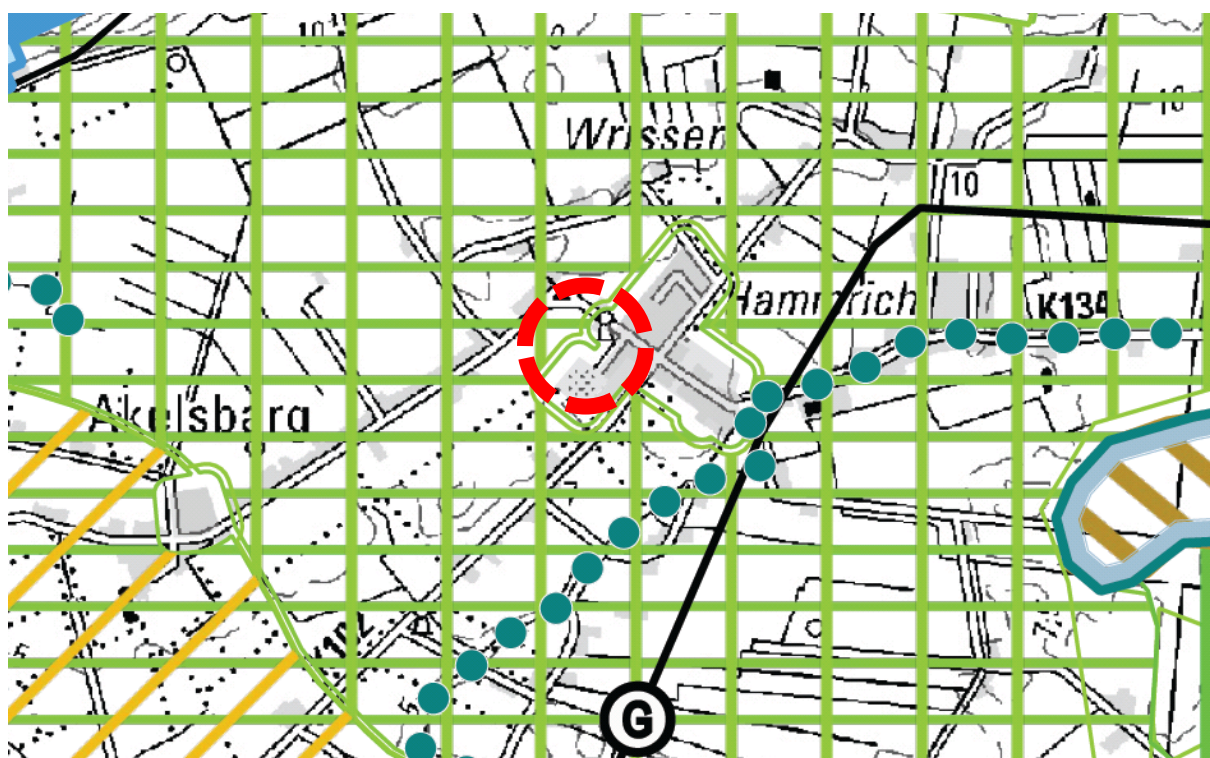


Abbildung 4: Auszug aus dem RROP LK Aurich – ohne Maßstab
Quelle: Verändert nach Landkreis Aurich 2018

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Großefehn ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt (siehe Abbildung 5). Da die Gemeinde Großefehn die betroffene Fläche der Allgemeinheit weiterhin als öffentliche Grünfläche bzw. als Flächen für den Gemeinbedarf zur Verfügung stellen möchte, bedarf es einer neuen Darstellung im Flächennutzungsplan.

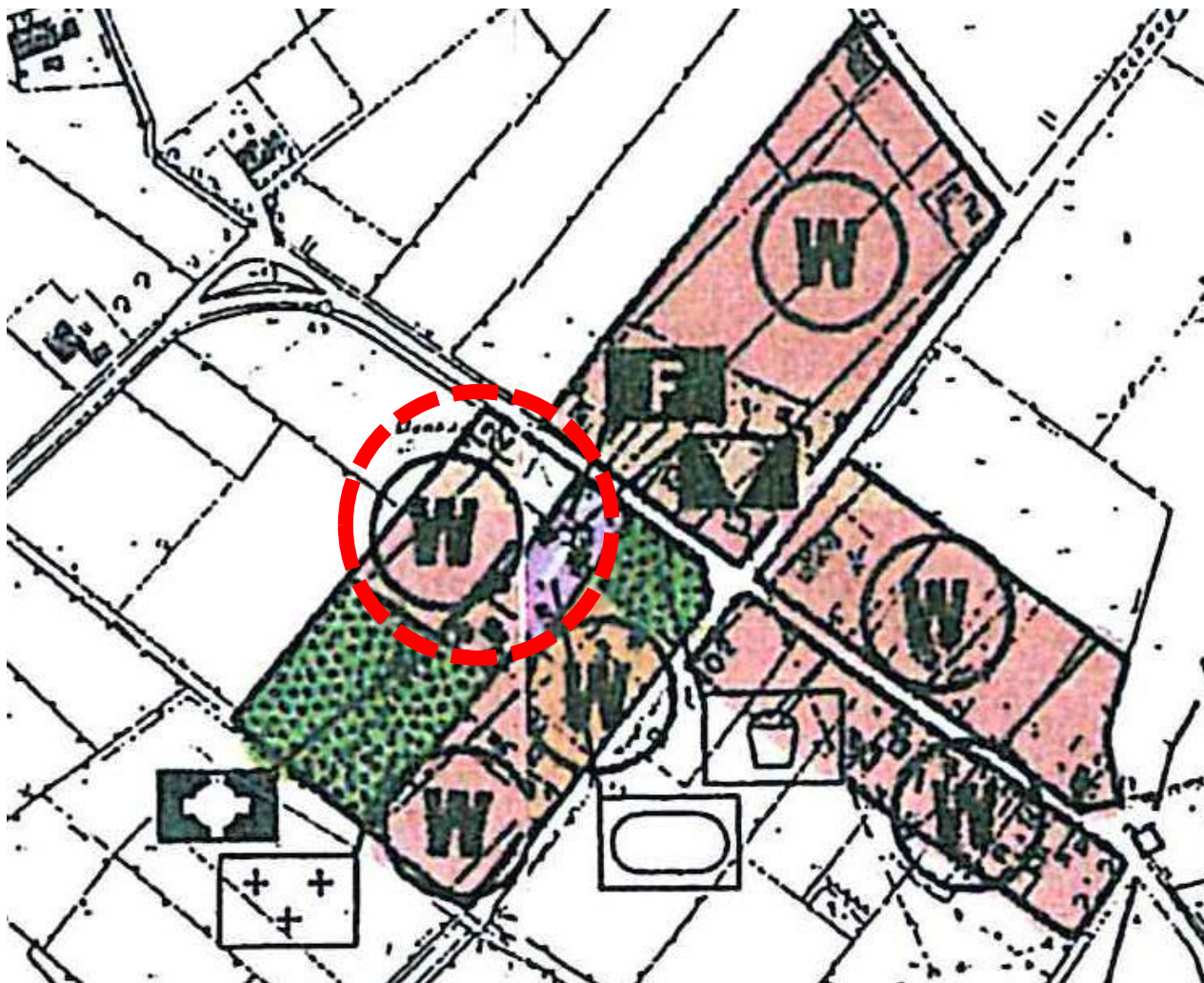


Abbildung 5: Auszug aus dem aktuellen Flächennutzungsplan Gemeinde Großefehn – ohne Maßstab
Quelle: Gemeinde Großefehn 2019

3 Geplante Darstellungen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 0,67 ha und soll im größeren südlichen Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportplatz“ und nördlich an der Boßelstraße als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt werden. Die große Freifläche im südlichen Bereich dient u. a. als Standort für dörfliche Veranstaltungen und sportliche Zwecke. Im Nordwesten befindet sich das alte Spritzenhaus, welches von der Dorfjugend als Treffpunkt genutzt wird. Zudem befindet sich zentral im Norden an der Boßelstraße ein Denkmal für die in den Weltkriegern gefallenen Soldaten aus Akelsberg. Im Nordosten und entlang des Friedhofswegs gibt es Parkflächen, welche ebenfalls erhalten bleiben müssen, um Besuchern bei Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen. Mit der hier in Rede stehenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll die derzeit bereits für gemeinschaftliche Zwecke genutzte Fläche, in direkter Nachbarschaft zu unterschiedlichen gemeinschaftlichen Einrichtungen, der Bevölkerung langfristig zur Verfügung gestellt werden.



Abbildung 6: Skizze der geplanten 45. Änderung des Flächennutzungsplanes – ohne Maßstab
Quelle: Verändert nach LGLN 2020

4 Umweltbericht

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Umweltbericht beschreibt die fachlichen Grundlagen für die Umweltprüfung. Er stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan dar. Aufgrund der angestrebten Planung die dargestellte Wohnbaufläche gemäß der tatsächlichen Nutzung als öffentliche Grünfläche bzw. Flächen für den Gemeinbedarf darzustellen, wird auf einen gesonderten Bericht verzichtet. Stattdessen werden die Belange des Umweltschutzes gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen dieser hier vorliegenden Begründung betrachtet.

Unter den Belangen des Umweltschutzes sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere zu verstehen:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht hat daher auch Aussagen zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie zu deren Vermeidung und Ausgleich zu treffen, einschließlich der Bereitstellung von Kompensationsflächen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs.

Aufgrund der Darstellung des Plangebietes entsprechend der tatsächlichen Nutzung im überwiegenden Bereich als öffentliche Grünfläche sowie in einem Teilbereich als Flächen für den Gemeinbedarf kann von einer Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgesehen werden.

4.1 Bestand

4.1.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Das Plangebiet liegt im „Zentrum“ des Straßendorfs Akelsberg, in der Nähe der Kreuzung der Verbindungsstraßen „Kuckucksleegde“ und „Boßelstraße“. Der Geltungsbereich beinhaltet eine Grünfläche, bestehend aus Spiel- und Sportplatz, dem alten Spritzenhaus, einem Denkmal und Parkflächen, welche gemeinschaftlich durch die Bewohnerinnen und Bewohner der Ortschaft genutzt wird. Nordöstlich des Spiel- Sportplatzes liegt das Dorfgemeinschaftshaus, die Freiwillige Feuerwehr mit Gebäude sowie das Vereinsheim. Der Geltungsbereich ist sozial wichtig für die dörfliche Gemeinschaft und gemeinsame Veranstaltungen z.B. der Dorfjugend, der Feuerwehr und des örtlichen Sportvereins.

Abgesehen von Radwanderern, die die nördliche Kreisstraße als Teil des regionalen Radwegenetzes im Sommerhalbjahr ggf. auf dem Weg nach Wiesmoor oder zum Ems-Jade-Kanal (Radwegefernnetz) nutzen, erfolgt keine direkte Erholungsnutzung im Planumfeld.

Das Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund der gehölzreichen und abwechslungsreichen Landschaft mindestens als von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Gesundheit anzusehen.

4.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vögel

Anlässlich der Planung wurde am 15.05.2020 eine einmalige Begehung des Bereiches zur Erfassung vorkommender, potenziell im Bereich auch brütender Vogelarten durchgeführt. Es erfolgte eine Begehung in den frühen Morgenstunden von 6.00 Uhr bis 8.34 Uhr bei klarem Himmel, Windstille und kalter Witterung.

Für die Brutvögel wurde neben der einmaligen Begehung eine Potenzialabschätzung anhand der vorkommenden Biotop im Gebiet als ausreichend erachtet.

Die bei der Begehung am frühen Morgen, am 15.05.2020 festgestellten, potenziell in der Umgebung brütenden Vogelarten werden auf nachfolgender Abbildung dargestellt. Als gefährdete Rote-Liste-Art (RL Nds 3) konnte der Star im Gebiet beobachtet werden, möglicherweise hatte er Baumhöhlungen in Bäumen der östlichen Gartenbereiche oder in Nistkästen der angrenzenden Siedlung als Bruthöhle angenommen. Der kurz gemähte Sportrasen ist ein wichtiger Nahrungsbereich für Stare, aber auch Amseln, die dort nach Insektenlarven und Würmern suchen. Ein Trupp von etwa 40 jungen Staren durchflog die östliche Siedlung.

Weitere Arten sind typische Gebüschbrüter der halboffenen Landschaft wie die Dorngrasmücke, die in einer Wallhecke nordwestlich des Spiel- und Sportplatzes zu hören war, oder die Mönchsgrasmücke, ein häufiger Freibrüter auch in Sträuchern der Siedlungen. In der westlichen Ackerfläche war ein Fasan zu beobachten.

Die Heckenbraunelle kam an drei Stellen in den Ziergehölzen am Ostrand des Spielfeldes vor, ebenfalls ein Freibrüter in dichten Sträuchern.

An der westlichen Wallhecke konnten eine Kohlmeise und eine Blaumeise gehört werden. Häufiger im Gebiet kommen Ringeltauben (Freibrüter in höheren Bäumen) sowie Amseln vor. In der östlichen Siedlung waren noch eine Singdrossel und ein Buchfink zu hören.



Abbildung 7: Beobachtete Vogelarten am 15.05.2020 - Liste mit Kürzeln s. Tabelle 1

Tabelle 1: Im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommende Brutvogelarten und ihr Status nach den Roten Listen (Für Niedersachsen: KRÜGER & NIPKOW 2015; für Deutschland: GRÜNEBERG et al 2015)

Nr.	Art/ Deutscher Name	Lateinischer Name	KÜRZREL	Gefährdung in Niedersachsen (RL 2015)	Gefährdung in Deutschland (RL 2015)	Gefährdung in Tiefland West	Streng geschützte Art gemäß BNatSchG vom 1.3.2010
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	-	-	-
2.	Buchfink	<i>Fingrilla coelebs</i>	B	-	-	-	-
3.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	-	-	-	-
4.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	-	-	-	-
5.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	H	-	-	-	-
6.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	-	-	-
7.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	-	-	-
8.	Ringeltaube	<i>Columba palumpus</i>	Rt	-	-	-	-
9.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	-	-	-	-
10.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	3	3	3	-
11.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	-	-	-	-
12.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	-	-	-	-
13.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	-	-	-

Rote Liste Kategorien: - - ungefährdet, V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet, 2 - stark gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 0 - Bestand erloschen, EU-VRL - Europäische Vogelschutzrichtlinie: Anh.1 — besonders zu schützende Vogelart oder — Unterart nach Anhang I, BArtSchV — Bundesartenschutzverordnung: §§-streng geschützt (gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG vom 01.03.2010 als besonders geschützt anzusehen. Streng geschützte Vogelarten (gemäß BNatSchG vom 01.03.2010; Definition s. Kap. 1, § 7 ‚Begriffsbestimmungen‘; BNatSchG; Nr. 13 besonders geschützte Arten und Nr. 14 streng geschützte Arten) oder deren wahrscheinliche Nistmöglichkeiten wurden im UG nicht angetroffen.

Potenziell ist weiterhin aufgrund der eher lückigen Ausbildung der Baum- und Strauchschicht der Wallhecken im Gebiet insbesondere mit dem Vorkommen häufiger Gebüsch- und Gehölzbrüter zu rechnen wie der Gilde der Bodenbrüter an Rand- und Saumstrukturen wie Bachstelze, Fitis, Rotkehlchen und Zaunkönig, an alten Eichen mit Höhlenbrütern wie Buntspecht, Kleiber, Gartenrotschwanz und dem streng geschützten Grünspecht. Unter Umständen kommen gefährdete Arten der Roten Liste wie Goldammer und Baumpieper in der weiteren Umgebung vor. Zu rechnen wäre ferner mit weiteren häufigen Gehölzfreibrütern wie Eichelhäher, Gimpel, Grünfink, Sommergoldhähnchen oder Zilpzalp. Im weiteren Umfeld der

landwirtschaftlich genutzten Bereiche kann der Mäusebussard als streng geschützter Greifvogel brütend in hohen Wallheckenbäumen auftreten.

Im Gebiet waren aufgrund des eher artenarmen, öffentlichen Geländes sowie der Ziergärten der angrenzenden Siedlungen insbesondere Ubiquisten, häufige Gebüschbrüter/Bodenbrüter und Störungen gegenüber relativ unempfindliche Singvogelarten zu erwarten, wie die auch angetroffenen Arten Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink, Singdrossel, Heckenbraunelle, Kohl- und Blaumeise, Ringeltaube sowie auch Rotkehlchen, Bachstelze oder Zaunkönig. In strukturreicheren ländlichen Siedlungsbiotopen mit hohen Bäumen können zudem Gelbspötter, Bachstelze, Gimpel, Zilpzalp, Stieglitz, Sommergoldhähnchen usw. auftreten. Elstern und Rabenkrähen nehmen hohe Bäume in Siedlungen für ihre Horste an, Dohlen brüten in passenden Schornsteinen meist älterer Häuser. Weitere Hausbrüter in Gebäudenischen mit abwechslungsreicherem Umfeld können Haussperling, Hausrotschwanz und ggf. Grauschnäpper sein, welche Gärten und umliegende Flächen zur Nahrungssuche nutzen. In älteren landwirtschaftlichen Anwesen der Umgebung können Schleiereulen in Scheunen brüten, bzw. Rauchschwalben vorkommen.

Die Biotoptypen im Planungsraum sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, die die landwirtschaftlichen Flächen umgebenden Wallhecken sind zwar mit hohen Altbäumen bestanden, weisen jedoch kaum eine ökologisch bedeutsame Strauchschicht auf.

Ein Potenzial für Vorkommen streng geschützter Brutvogelarten der halboffenen Heckenlandschaften und Siedlungen (insbes. Greifvögel, Eulenvögel) scheint im unmittelbaren Planungsbereich jedoch nicht gegeben.

Fledermäuse

Für ein geplantes Baugebiet östlich am Jückweg in Akelsbarg, in der Luftlinie 200 m vom hier betrachteten Bereich der F-Planänderung entfernt, wurde am 08.06.2020 eine Untersuchung der Fledermausfauna durch eine einmalige Begehung mittels installierter Horchkisten und einer abendlichen Begehung mit Hand-Detektoren durchgeführt (durch Dr. Dipl.-Biol. G. Meijer). Ziel war insbesondere, im Gebiet vorkommende Arten festzustellen.

Die Begehung erfolgte über vier Stunden hinweg, von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang. Das Gebiet wurde mit Detektoren begangen und es kamen drei stationäre und eine mobile Horchkiste zum Einsatz. Eine Horchkiste wurde über einen Zeitraum von drei Nächten an ihrem Standort belassen und später ausgewertet. Es herrschten gute Wetterbedingungen (Temperatur ca. 14°C, teilweise bewölkt, nördlicher Wind < 3 Bft).

Untersuchungsergebnisse

Das im Gebiet potenziell zu erwartende Artenspektrum besteht gemäß Erfahrungen des o.g. Gutachters aus in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgelisteten Arten:

Tabelle 2: Potenziell im Gebiet vorkommende und planungsrelevante Arten und Relevanz der umgebenden Habitatstrukturen:

Fledermausart	Latein. Name	RL-Nds.	RL-D	Relevanz
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	Quartiere in Baumhöhlen. „Waldfledermaus“, im Luftraum frei jagend, meist über Bäumen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Quartiere in Gebäuden, Nahrungshabitat. „Hausfledermaus“, jagt entlang von Gehölzstrukturen auch über Wiesen und Weiden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Quartiere in Gebäuden und in Baumhöhlen, Nahrungshabitat. „Hausfledermaus“, anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommt. Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumsubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege.

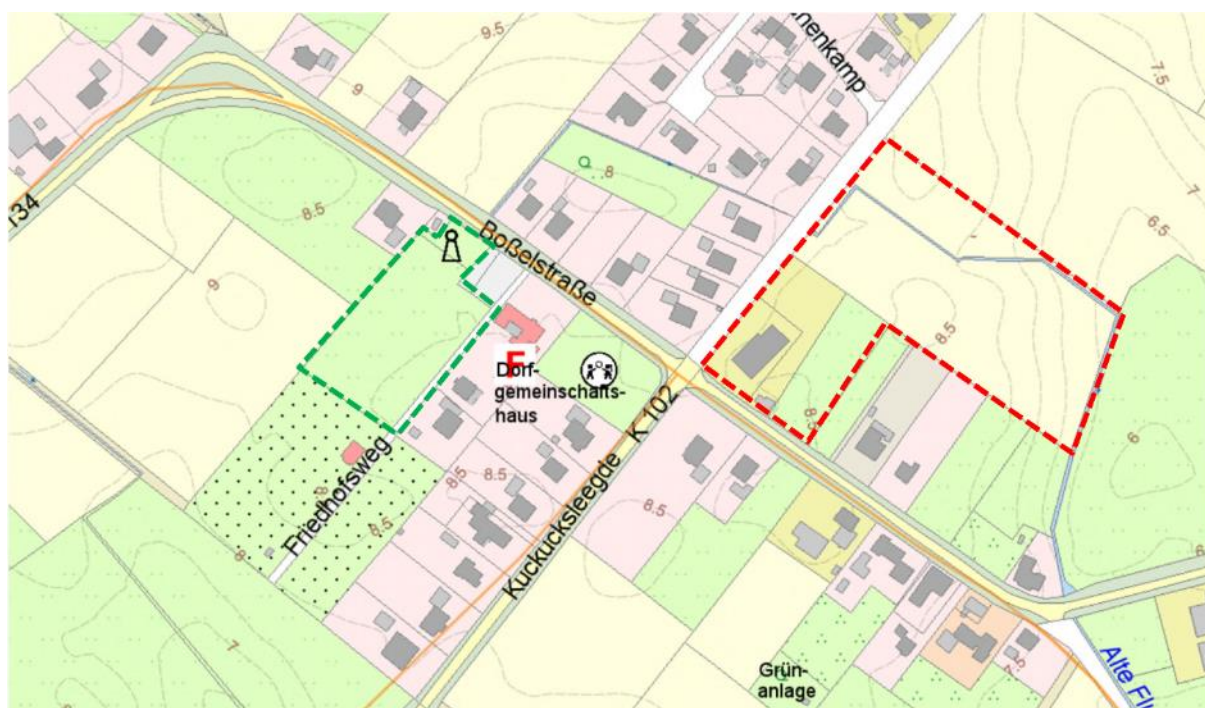
Fledermausart	Latein. Name	RL-Nds.	RL-D	Relevanz
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Quartiere in Baumhöhlen, Nahrungshabitat. „Waldfledermaus“, besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	*	Quartiere in Baumhöhlen, Nahrungshabitat. Über Gewässern jagend, Quartiere in Bäumen im Wald, meist hinter Rindenabplatzungen, selten auch in Häusern. Oft längere Anflugstrecken zum Nahrungsrevier
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	Quartiere in Gebäuden und in Baumhöhlen, Nahrungshabitat. „Hausfledermaus“, Gebüschjäger, sammelt Insekten von Blättern, lichtempfindlich

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt; D = Daten unzureichend; R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet. Rote Liste Nds: NLWKN in Vorber.; Rote Liste D.: Meinig & al 2009.

Insgesamt wurden mit den Horchkisten (mobil und stationär) 44 Rufsequenzen von Fledermäusen registriert (Tabelle 3). Am häufigsten wurden dabei Rufe der Breitflügelfledermaus registriert. Individuen dieser Art jagten entlang der Wallhecken, nutzen jedoch auch das weitere Umfeld als Nahrungshabitat. Der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus wurden ebenfalls im Gebiet registriert, dies allerdings mit deutlich weniger Kontakten. Bei keiner der vorgenannten Arten wurden im Rahmen dieser einmaligen Erfassung Soziallaute registriert (welche auf Quartiere hinweisen würden).

Tabelle 3: Durch Horchkisten empfangene Rufe von Fledermäusen am 08.06.2020 im Baugebiets-Planungsbereich östlich des Jückwegs (MEIJER 2020), 200 m vom Planungsraum entfernt:

Standort	Datum	Großer Abendsegler	Breitflügel-fledermaus	Unbestimmte Nyctloiden	Rauhaut-fledermaus
Mobil	08.06.2020	-	11	1	-
NW-Ackerrand	08.06.2020	1	6	1	-
NW-Ecke	08.06.2020	1	13	1	-
SO-Wallhecke	08.06.2020	-	+	-	1
SO-Wallhecke	09.06.2020	-	-	1	-
SO-Wallhecke	10.06.2020	-	-	-	1

**Abbildung 8: Rot umrandet: hinsichtlich vorkommender Fledermausarten untersuchter Bereich am 08.06.2020. Grün umrandet: Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Im hier vorliegenden Bereich am Spiel- und Sportplatz ist sehr wahrscheinlich mit dem Vorkommen von Breitflügel-Fledermäusen zu rechnen. Breitflügel-Fledermäuse sind häufige Fledermäuse in ländlicher Umgebung (sofern noch Viehhaltung betrieben wird), Quartiere wären außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Siedlungen möglich, insbesondere in älteren Gulfhöfen oder Siedlungshäusern.

Eine Stieleiche der westlichen Wallhecke weist eine markante Rindenspalte auf. Eine derartige Spalte kann auf Hohlräume im Stamm des Baums hinweisen, die als Quartier für Fledermausarten dienen können. Arten wie die im Gebiet am Jückweg nachgewiesene Rauhautfledermaus oder der Große Abendsegler sind ebenfalls im Geltungsbereich zu erwarten. Letztere haben Sommer- und Balzquartiere in hohlen Bäumen.



Abbildung 9: Walleiche mit großem Rindenspalt mit eventuellem Quartier



Abbildung 10: Derartig tiefe Rindenspalten können auf Hohlräume im Baum hinweisen, die ggf. Quartier-Qualität für Fledermäuse aufweisen.

Pflanzen / Biotypen / Biologische Vielfalt

Die Biotypen des betrachteten Bereichs (Flurstücke Nr. 107/9 und 107/23 der Flur 3, Gemarkung Akelsbarg) wurden am 03.07.2020 durch eine Begehung vor Ort aufgenommen und sollen gemäß des Kartierschlüssels für Biotypen in Niedersachsen nach VON DRACHENFELS (2020) beschrieben werden.

Der Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung umfasst insbesondere einen dörflichen Sportplatz (PSP), eine Gartenanlage (PZA) mit einem Kriegerdenkmal für im 1. und 2. Weltkrieg gefallene Angehörige aus Akelsbarg und einen gemeinschaftlich genutzten Parkplatz (OVP). Der östlich am Bolzplatz vorbeiführende Friedhofsweg (OVS) ist mit einbezogen.

Im Süden schließt als Erweiterungsgelände des Friedhofs eine als Extensivgrünland einzustufende Wiese (GEF) an.

Westlich des Geltungsbereiches liegt eine halboffene Kulturlandschaft mit sandigen Ackerflächen (AS) und frischen Intensivgrünlandflächen (GIF). Östlich des Geltungsbereiches befinden sich als öffentliche Einrichtungen das Dorfgemeinschaftshaus und das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Akelsbarg. Dahinter liegt eine Wohnsiedlung als Einzelhäusern mit Gärten (OEL), in denen größere Rasenflächen und moderne Ziergärten (PHZ) mit wenigen Rabatten und Koniferen überwiegen.

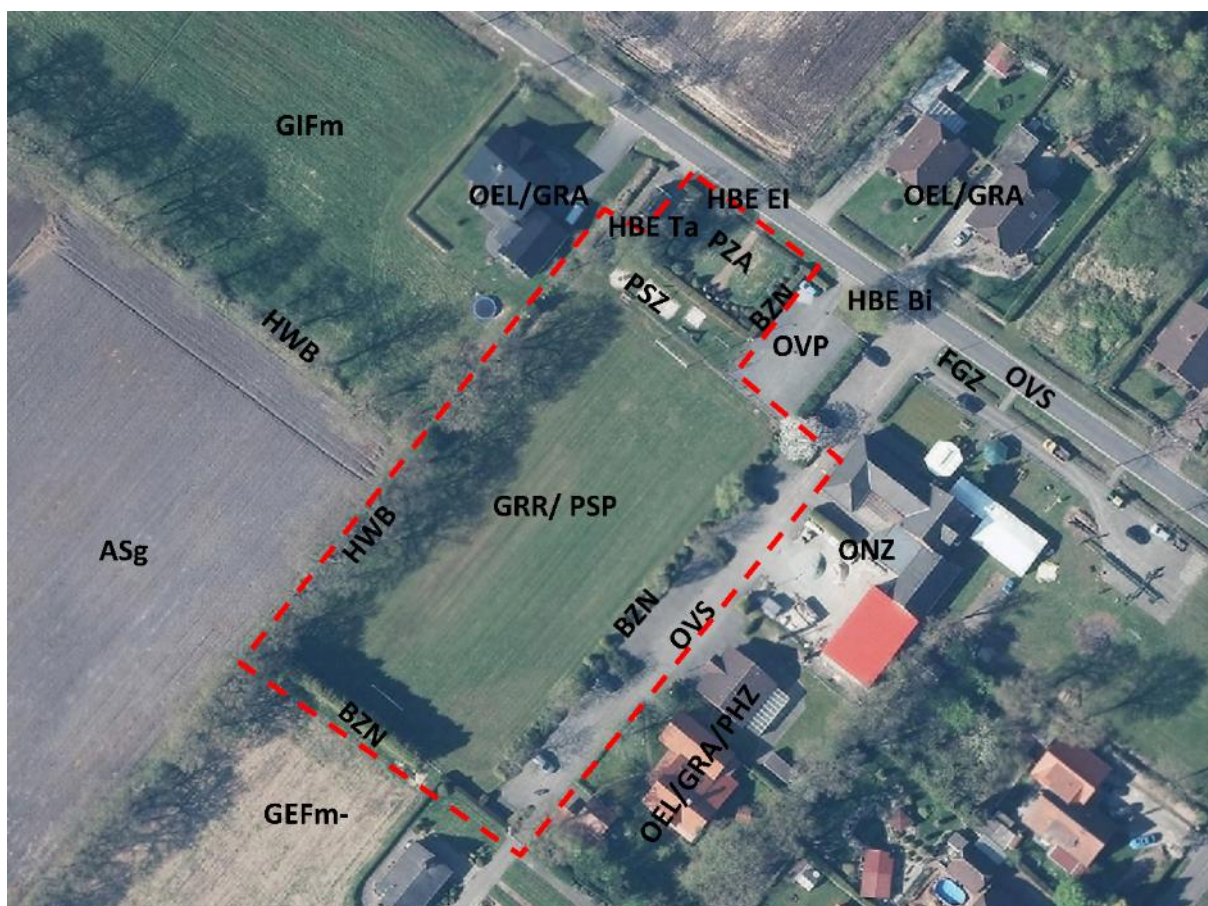


Abbildung 11: Biotoptypen gemäß von Drachenfels 2020. Rot umrandet: Geltungsbereich.

Norden = oben (Luftbild 2017, www.geolife.de):

Abkürzungen der Biotope gem. V. Drachenfels (2020):

HBE – Einzelbaum – 3-stämmige Moorbirke DM 25 cm; Stieleiche, DM 30 cm, Nordmantanne

HWB – Baum-Wallhecke

FGZ - Sonstiger vegetationsarmer Graben

GIT - Intensivgrünland trockenerer Mineralboden-Standorte;

GIF – Sonstiges feuchtes Intensivgrünland

GEFm – Sonstiges feuchtes Extensivgrünland

AS – Sandacker, g- Getreide: Gerste

GRA -Artenarmer Scherrasen

GRR – Artenreicher Scherrasen

BZN - Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten

PHZ – Neuzeitlicher Zierrasen

PSP – Sportplatz

PSZ - Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage

PZA - Sonstige Grünanlage ohne Altbäume

OEL - Locker bebautes Einzelhausgebiet

ONZ – Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex

OVS – Straße

OVP – Parkplatz

Biotoptypen des Geltungsbereiches

Der Spiel- und Sportplatz wird im Westen von einer historischen Baumwallhecke (HWB) begrenzt, die mit weiteren Wallhecken vernetzt ist. Auf der Wallhecke befinden sich etwa 12 stärkere Stieleichen mit Durchmessern von 50 – 60 cm. Der Wallkörper ist etwa 1,1 m hoch und 3 m breit. Eine Strauchschicht ist in nur geringem Maße vorhanden, es treten zerstreut junge Zitterpappeln, Vogelbeere, Brombeeren und Späte Traubenkirsche auf. Die Krautschicht wird dominiert von Gräsern (Wolliges Honiggras, Rotes Straußgras, Landreitgras), am Wallfuß

treten vereinzelt Nährstoffzeiger auf wie die Große Brennnessel, Kletten-Labkraut, Gundermann oder Kriechende Quecke.

Mindestens eine Wallhecke im südlichen Abschnitt weist am Stamm tiefere Rindenspalten auf, die ggf. Sommer- und Balzquartiere für Fledermäuse darstellen könnten.



Abbildung 12: Westliche Wallhecke (HWB), Blick Richtung Norden.



Abbildung 13: Bolzplatz mit Blick auf die südliche hohe Thujahecke und die östliche Gehölzreihe aus Formgehölzen usw.

Im Süden grenzt eine hohe, freiwachsende Hecke aus standortfremden Lebensbäumen (Thuja) den Sportplatz ab. Nach Osten hin wird der Rasenplatz durch eine Reihe von Formgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen abgegrenzt (Roteiche, Rhododendren, Ginkgobaum, Schwedische Mehlbeere, Robinie, Forsythie, Tulpenbaum, Trauerbirke, Taxus usw.). Der Sportplatz (PSP) besteht aus einem häufig gemähten Rasen, der stellenweise relativ artenreich ist (GRR); und tritt rasenartig neben dem Roten Straußgras, Weichem Honiggras und dem Deutschen Weidelgras Weißklee, Fadenklee, Breitblättriger Wegerich, und Kriechender Hahnenfuß auf.

Das Kriegerdenkmal an der Boßelstraße ist von einer Rhododendronhecke mit niedrigwüchsigeren Koniferen umfasst und mit einer Rasenfläche ausgestattet.

An der Straße steht eine Dreiergruppe älterer Moorbirken (DM 25 cm) und eine stärkere Stieleiche (DM 30 cm).

Als bedeutsamstes Biotoptyp des Geltungsbereiches ist die westliche Baum-Wallhecke anzusehen, sie wird gem. V. DRACHENFELS (2012) als „Von allgemeiner bis Besonderer Bedeutung“ (WST IV) für den Naturhaushalt eingestuft. Die Rasenfläche des Sportplatzes ist als von allgemeiner – geringer Bedeutung anzusehen und wird intensiv genutzt (WST I-II). Die übrigen Biotope am Geltungsbereichsrand, die Zierhecken (BZN) und Gartenanlagen (PZA); sind aufgrund der überwiegend standortfremden Gehölze und Koniferen als von geringer Bedeutung (WST I) anzusehen.

4.1.3 Schutzgut Fläche und Boden

Gemäß Informationen des NIBIS-Kartenservers des LBEG steht im Geltungsbereich im südlichen Bereich des Spiel- und Sportplatzes ein mittlerer Plaggensch auf Podsol an. Der nördliche Teil liegt im Bereich von Gley mit Erd-Niedermoor. Im Süden steht mittlerer Podsol-Pseudogley an. Nördlich und nordwestlich geht der Plaggensch in mittleren Gley-Podsol über.

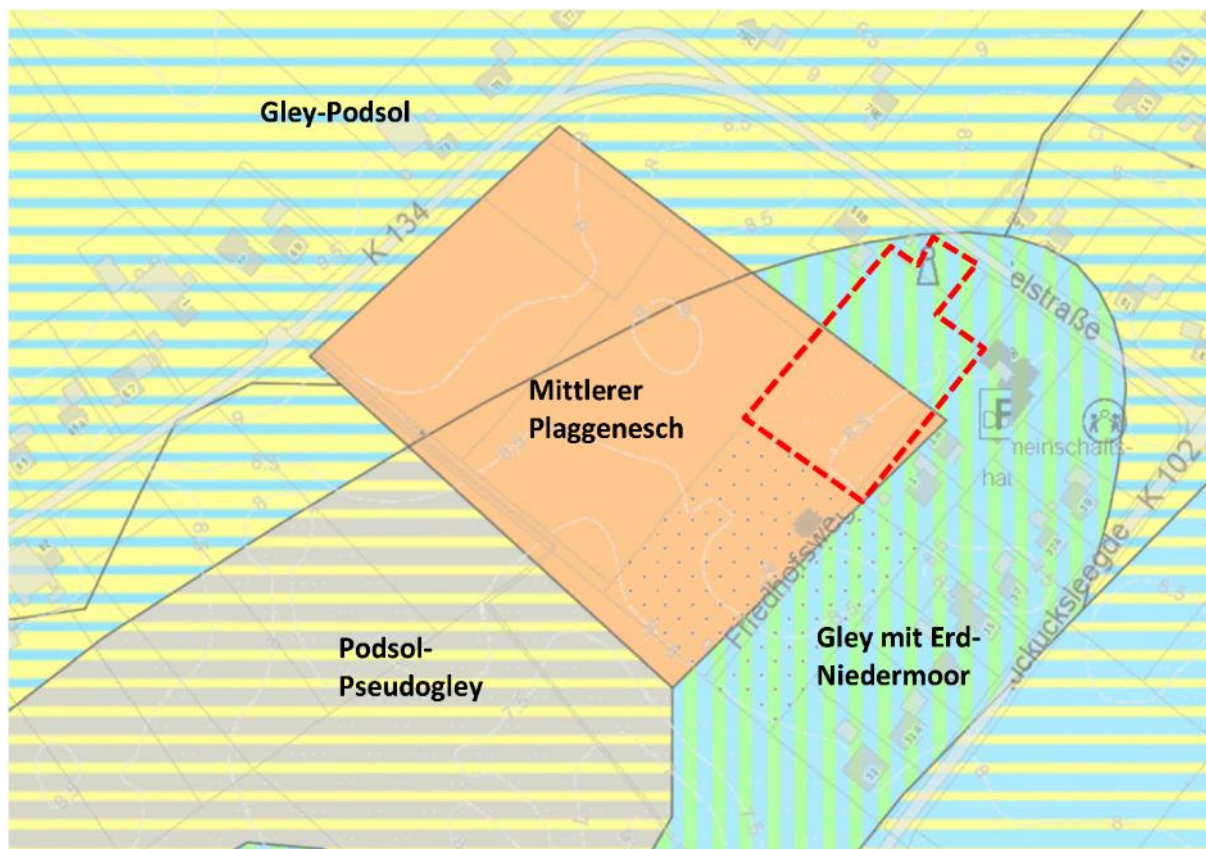


Abbildung 14: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50000 (BK 50)

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt gemäß der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Nds. Landesamt für Ökologie / NLWKN (BREUER, 1994 und 2006; BIERHALS 2003).

Der anthropogen überprägte Gley-Boden mit Erd-Niedermoor ist als von allgemeiner Bedeutung (WST III) anzusehen. Der mittlere Plaggensch ist ein anthropogener Boden mit allgemeiner- besonderer Bedeutung (WST IV-V). Derartige, über Jahrhunderte hinweg künstlich von Hand aufgefüllte Ackerböden der ostfriesischen Geest gelten als schutzwürdig (Boden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung).

Es liegen keine Hinweise auf Altablagerungen oder Rüstungsaltslasten innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes vor (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, Abfrage am 20.01.2015).

4.1.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich finden sich keine Teiche. Entlang der nördlichen Boßelstraße verläuft ein Straßengraben, der zum Zeitpunkt der Begehung Anfang Juli kein Wasser führte. Der

Geltungsbereich liegt im Verbandsgebiet des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland. Hauptvorfluter im betrachteten Bereich ist die weiter südlich verlaufende „Alte Flumm“.

Schutzgut Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Grundwasserschutzgebieten.

Der mittlere winterliche Grundwasserhochstand liegt bei 3 dm u. GOF, der mittlere Grundwassertiefstand (Sommer) bei 8 dm u. GOF. Die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet liegt bei ca. 300 – 350 mm pro Jahr (Grundwasserneubildung 1980 – 2010; Methode mGROWA. <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>).

4.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima Ostfrieslands ist vorwiegend atlantisch-maritim geprägt. Charakteristisch sind geringe tägliche und jährliche Temperaturschwankungen, reiche Niederschläge (650 – 800 mm), hohe relative Luftfeuchtigkeit, eine starke Bewölkung und Luftbewegung sowie ein verspäteter Beginn der Jahreszeiten. Durch den hohen Luftaustausch hat das Relief einen geringen Einfluss auf das Klima. Der Planbereich liegt im Klima des küstennahen Hinterlandes (küstennaher Raum). Die Haupteinflussgröße der Klimabildung im Untersuchungsgebiet ist der Wärmeaustausch zwischen Meer und Festland. Dies ruft geringere Temperaturextreme (8,5°C Jahresdurchschnitt) zwischen Sommer und Winter hervor. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ergibt einen hohen Wasserüberschuss (300 – 400 mm/Jahr) mit einem geringen bis sehr geringen Defizit von weniger als 50 mm im Sommerhalbjahr (MOSIMANN et al 1999, MÖHLMANN 1975). Das Jahresmittel der Niederschläge liegt in Ostfriesland bei etwa 760 mm/m². Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich mittlerer jährlicher Niederschlagsmengen (um Aurich: 800 – 1000 mm/m²).

Die Qualität von Luft und Klima sind im Geltungsbereich als gut zu bewerten.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Akelsberg weist als Ortschaft die Struktur eines langgestreckten Straßendorfs auf. Von einer die einstigen (Hoch-) Mooregebiete erschließenden Wegestrecke aus wurden ab 1787 Kolonistenstellen als kleine Höfe errichtet und insbesondere in Richtung Norden die ehemaligen Hochmoorböden teilweise abgetorft, kultiviert und in Nutzung genommen. Der Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung liegt ungefähr in der Mitte dieses Straßendorfs als Zentrum der Ortschaft. Die östlichen und nördlichen Randbereiche des Spiel- und Sportplatzes sind anthropogen stark durch Einfamilienhaussiedlungen überprägt. Entlang der Boßelstraße befindet sich noch eine Reihe alter kleiner, traditioneller ostfriesischer Gulfhöfe. Westlich des Geltungsbereichs erstreckt sich als traditionelle Kulturlandschaft der ostfriesischen Geest Wallheckengebiet (rechteckige Kampfluren) auf Podsol-Gley oder Pseudogley-Podsol, angrenzend auch auf Plaggenesch.

Die Vorbelastung des Geltungsbereichs besteht aus der stärker befahrenen, nördlich vorbeiführenden K 134 (Boßelstraße), die das westlich gelegene Holtrop mit Akelsberg verbindet, bzw. weiter östlich nach Marcardsmoor führt.

Der westlich angrenzenden Wallheckenlandschaft kommt als typische Kulturlandschaft der ostfriesischen Geest eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu (n. KÖHLER & PREISS 2000). Der eigentliche Geltungsbereich ist stark anthropogen überprägt und wie die östliche, neuzeitliche moderne Wohnsiedlung als von geringer bis sehr geringer Bedeutung für das Landschaftsbild anzusehen.

4.1.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befindet sich am westlichen Rand eine gemäß § 22 (3) NAGBNatSchG geschützte Wallhecke. Wallhecken sind von kulturhistorischer Bedeutung.

Das Gefallenendenkmal für die im 1. und 2. Weltkrieg Gefallenen im Nordteil des Geltungsbereiches ist als geschichtliches Baudenkmal anzusehen.

Archäologische Funde können nicht ausgeschlossen werden. Erwähnenswert ist der Fund eines Pfahldammes um 1870 in der Nähe, der beim Torfgraben im Grenzbereich der Gemarkungen Felde und Akelsberg gefunden wurde und das Auricherland mit dem Friedeburgerland verbunden haben soll. Der Weg verlief scheinbar über Tunge am Wiesedermeer vorbei, über Barkebusch nach Wiesede.

Nach heutigem Kenntnisstand sind keine weiteren Kultur-, Bau- oder Naturdenkmale im räumlichen Geltungsbereich vorhanden.

Vor allem nördlich und östlich angrenzend liegen Sachgüter in Form von Wohnhäusern vor, sowie öffentliche Gebäude wie die örtliche Feuerwehr mit Ausrüstung usw.

4.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen im Plangebiet insbesondere zwischen den biotischen und den abiotischen Teilen Vegetation und Fauna sowie Boden und Wasser.

4.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In den folgenden Kapiteln werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG kurz erläutert.

4.2.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die 45. Änderung des FNP Großefehn sieht vor, den bereits seit langem als öffentliche Grünfläche durch die Dorfjugend, die Feuerwehr, den örtlichen Sportverein sowie die örtliche Gemeinschaft genutzten Spiel- und Sportplatz nunmehr als „Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spiel- und Sportplatz“ sowie den nördlich angrenzenden Bereich als „Flächen für den Gemeinbedarf“ darzustellen. Derzeit ist der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan Großefehn als Wohnbaufläche dargestellt.

Da die aktuell vorherrschende Nutzung erhalten bleibt und in dem Sinne keine Umnutzung stattfindet, sind für das Schutzgut „Mensch“ hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, werden bei einer unveränderten freizeithlichen bzw. sportlichen Nutzung nicht erwartet.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Nutzung des Geltungsbereichs als „Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spiel- und Sportplatz“ bzw. als „Flächen für den Gemeinbedarf“ führt im Grundsatz nicht zu einer Nutzungsänderung, womit sich für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine negativen Veränderungen oder erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.

Die am Westrand befindliche Wallhecke unterliegt gesetzlichem Schutz und ist in ihrem Bestand zu erhalten.

Die vorhandene Rasenfläche und die Umgebung des Gefallenendenkmals werden bereits intensiv gepflegt und genutzt, und sind aufgrund ihrer geringen Wertigkeit für den Naturhaushalt keine bedeutsamen Lebensräume. Das vorhandene Artenspektrum von Tieren und Pflanzen dürfte keine Veränderung erfahren, Offenbereiche im dörflichen Umfeld bleiben erhalten.

4.2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die Nutzung des Geltungsbereichs als „Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spiel- und Sportplatz“ bzw. als „Flächen für den Gemeinbedarf“ führt nicht zu einer Nutzungsänderung, womit sich für das Schutzgut Boden zunächst keine negativen/erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen ergeben.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Die Nutzung des Geltungsbereichs als „Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spiel- und Sportplatz“ bzw. als „Flächen für den Gemeinbedarf“ führt nicht zu einer Nutzungsänderung. Somit ergeben sich für das Schutzgut Wasser bei Beibehaltung der begrünter Oberflächen zunächst keine negativen/erheblichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen. Die Versickerung von Niederschlag sowie die Grundwasserneubildung werden nicht eingeschränkt. Die Nutzbarkeit des Schutzgutes „Wasser“ wird nicht beeinträchtigt, die lokale Grundwasserneubildungsrate nicht verringert.

4.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Durch eine Bebauung und Versiegelung können sich Strahlungs-, Feuchtigkeitsverhältnisse und Luftaustauschbedingungen verändern und sich auf die örtlichen kleinklimatischen Verhältnisse auswirken, ebenso wie vermehrte Emissionen von Luftverunreinigungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Aufgrund der Lage des Standortes am Rande eines halboffenen Landschaftsraumes herrscht in der Umgebung ein weitgehend unbeeinträchtigtes Freilandklima, dessen klimaökologische Qualitäten (Kaltluft-/Frischlufbildung, klimatische Ausgleichsfunktion) auch die klimatischen Verhältnisse im Planungsgebiet günstig beeinflussen.

Da sich durch die 45. Änderung des Flächennutzungsplans die Nutzung des Geltungsbereiches nicht verändert, sondern beibehalten wird, wird sich auch das Kleinklima nicht negativ oder erheblich verändern.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Nutzung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan als Spiel- und Sportplatz, Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft und Gedenkstätte wird sich das bisherige Orts- und Landschaftsbild nicht negativ oder erheblich verändern. Die westliche Wallhecke bleibt als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil in ihrer prägenden Wirkung bestehen.

4.2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Nutzung des Geltungsbereichs als „Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Spiel- und Sportplatz“ bzw. als „Flächen für den Gemeinbedarf“ werden die vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht tangiert oder erheblich beeinträchtigt.

4.3 Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten einschließlich Nullvariante

Im Folgenden werden unterschiedliche Prognosen über die zukünftige Entwicklung des Plangebietes abgegeben.

0 - Variante

Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 45. FNP-Änderung weiterhin eine Nutzung als Spiel- und Sportplatz, Treffpunkt für die Gemeinschaft und Gedenkstätte stattfinden wird.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da das Gebiet durch die Darstellung als „Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spiel- und Sportplatz“ bzw. als „Flächen für den Gemeinbedarf“ in Zukunft von Wohnbebauung freizuhalten ist, ist theoretisch denkbar, dass es weiterhin als Spiel- und Sportplatz Verwendung findet, möglicherweise aber Teilbereiche in einen Schotterplatz für andere Ballsportarten wie Tennisplätze umgewandelt werden könnten, bzw. Teile als Sandplatz für Beachvolleyball hergerichtet werden könnten, bzw. künstliche Rasenflächen für Fußball geschaffen werden (ggf., wenn sich in Zukunft trockenere Sommer durchsetzen).

Weiterhin wäre auch denkbar, dass die Fläche vorübergehend als Grünlandfläche in landwirtschaftliche Nutzung übergehen könnte. Grundsätzlich wäre die Umgestaltung der Fläche in eine Parkanlage mit anderweitigen Spielmöglichkeiten (Minigolf, Rasenschach) denkbar.

Für das Plangebiet bestehen als öffentliche Grünfläche voraussichtlich keine weiteren Planungsalternativen, die eine geringere Belastung für die Umwelt darstellen.

Quellenverzeichnis Umweltbericht

- BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS & M. RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. In: Informationsdienst d. Naturschutz Niedersachsen. 24. Jg. Nr. 4:231-240. Hildesheim.
- BREUER, W. (1994): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.“ In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26. Jg. Nr. 1:53. Hannover.
- BREUER, W. (2006): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14. Jg. Nr. 1:1-60. Hannover.
- BÜRO FÜR BIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG, DR. TIM ROSSKAMP (2019): Biotoptypenkartierung und Fledermaus-Erfassung „Gewerbegebiet Mittels III“ (2019); (Stadt Aurich), im Auftrag der Stadt Aurich, 17 Seiten + Karten/Tabellen
- DRACHENFELS, OLAF VON (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen vom Anhang I der FFH-Richtlinie, 7., völlig überarbeitete Aufl., Stand Juli 2016, Hannover, 326 S.
- DRACHENFELS, O. VON (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen: 32. Jg. Nr. 1 S. 1-60, Hannover
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – IHW, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, Kiel.
- GARNIEL A., DAUNICHT W.D., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/ Kurzfassung. - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (1) (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfll. Niedersachsen, Heft 48 1-552 + DVD. Hannover.
- KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256.
- NMELF (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 22. Jg. Nr. 2:57-136. Hildesheim.
- PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. Beiheft 8 zu d. Berichten der ANL. 85 S.
- SCHUPP, D., & H.-J. DAHL (1992): Wallhecken in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 12. Jg., H. 5:109-176. Hannover.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141. Überarbeitete Fassung 2015.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210. Überarbeitete Fassung 2015.

5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die Boßelstraße (K 134) sowie den Friedhofsweg an das örtliche Erschließungsnetz angebunden.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Versorgungsleitungen (Gas und Strom) vorhanden, welche entlang des Friedhofsweges verlaufen. Weitere Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht vorgesehen.

6 Immissionen

Der gesamte Geltungsbereich wird zukünftig, wie bereits bislang, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Den größten Teil macht der Spiel- und Sportplatz aus und in einem Teilbereich im Nordwesten befindet sich das Spritzenhaus, zentral im Norden ist ein Kriegerdenkmal gelegen und östlich befinden sich Parkplätze. Der gesamte Bereich wird gemeinschaftlich von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Ortschaft Akelsberg genutzt. Zudem dient die Fläche als freizeitleicher Treffpunkt für die ansässige Bevölkerung und der sportlichen Nutzung.

Aufgrund der Nutzung ist von keinen Immissionen auszugehen, die sich negativ auf das Plangebiet auswirken würden. Ebenso ist nicht von negativen Auswirkungen für die vereinzelt angrenzende Wohnbebauung auszugehen.

7 Hinweise

7.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

7.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 4 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 4 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7.3 Altablagerung

Im Falle von Auffälligkeiten im Untergrund, die auf eine Bodenveränderung oder eine Altablagerung deuten, ist die Untere Abfallbehörde des Landkreises Aurich umgehend zu informieren. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind dann mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Ferner ist auffälliger / verunreinigter Bodenaushub bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit der Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container zu schützen.

7.4 Versorgungsanlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass sich parallel zu dem Friedhofsweg Versorgungsleitungen der EWE NETZ GmbH und der Telekom befinden. Bei geplanten Baumaßnahmen ist der Versorgungsträger zu informieren und eine örtliche Einmessung der Leitungen vorzunehmen.

7.5 Erkundigungspflicht

Es wird auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer hingewiesen. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

8 Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom frühzeitig über die Planung unterrichtet und aufgefordert, bis zum ihre Stellungnahme abzugeben.

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat am 20.11.2018 die öffentliche Auslegung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 45. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet und aufgefordert, bis zum ihre Stellungnahme abzugeben.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Gemeinde Großefehn, den

.....

Bürgermeister – Erwin Adams